

**Öffentliche
Bekanntmachung
WEA 03.15**

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes auf Antrag des Vorhabenträgers bekannt gegeben:

Aktenzeichen: 6.1/6.3-323-00239-2023-03-GV

Der BürgerEnergie Geldern GmbH, Wertmannsweg 18 in 47608 Geldern (jetzt BürgerEnergie Holtappelsfeld GmbH & Co. KG) wurde am 15.12.2023 durch den Kreis Kleve unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 aus dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) in der zurzeit geltenden Fassung, unter Formulierung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) die

**Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

am Standort

Geldern, Gemarkung Kapellen, Flur 14, Flurstück 228

UTM-Koordinaten: 32. 317.874,4 Ost 5.715.110,2 Nord

erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) der Firma Nordex Energy SE & Co. KG vom Typ N149/5.X mit Serrations, einer Nabenhöhe von 164,0 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 238,55 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW inklusive der benötigten Verkehrsflächen auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vorliegenden Fall die nachstehend aufgeführten behördlichen Entscheidungen mit ein, soweit diese die Errichtung und den Betrieb der zuvor beschriebenen WEA betreffen:

- Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- Anzeige gem. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Straßenrechtliche Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutz-gesetzes (DSchG NRW) zur Errichtung einer WKA im Umfeld des Baudenkmals Hacksteinhof (A 122), Am Geisberg 14 in 47608 Geldern.
- Luftrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA sowie zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß

§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit geltenden Fassung.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von der Genehmigung **nicht** erfasst.

Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen, soweit diese nicht der Geheimhaltung unterliegen, werden in der Zeit vom **09.12.2024** bis einschließlich **23.12.2024** an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

Kreisverwaltung Kleve:

Nassauerallee 15–23, 47533 Kleve, Zimmer 1.412 (bitte anmelden im Zimmer 1.409)

Montag bis Donnerstag von 09:00 - 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr

Rathaus der Stadt Geldern. Bereich für Stadtentwicklung und Stadtplanung:

Issumer Tor 36, 47608 Geldern, 2. Etage, gegenüber von Zimmer 330 (bitte anmelden an Infotheke)

Montag bis Freitag von 08:30 - 12:30 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14:00 - 16:00 Uhr

Es wird eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung empfohlen. Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme nutzen Sie bitte folgende Kontakte:

Kreisverwaltung Kleve Tel.: 02821-85-638

Stadt Geldern Tel.: 02831-398-339

Gleichzeitig werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid, auf den sich die Bekanntmachung bezieht, ohne Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Kleve unter www.kreis-kleve.de über den Pfad „Kreis Kleve / Kreisverwaltung / Öffentlichen Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Auftragsvergaben“ zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, dies entspricht dem Ende der Auslegungsfrist,

Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG NRW beim Kreis Kleve, der Landrat, Fachbereich Bauen und Technik, Untere Immissionsschutzbehörde, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve einzulegen.

Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kreis-kleve.de/de/inhalt/elektronische-kommunikation/>

Kreis Kleve
Der Landrat
gez. Gerwers

Kleve, den 04.12.2024